

Honorarumsatz in der GKV  
in EUR  
2015 - Bundesländer



Kassenärztliche Vereinigungen	Honorarumsatz je Arzt* in EUR 2015
-------------------------------	--

Alte Bundesländer

Berlin	169.864
Hessen	194.701
Baden-Württemberg	196.676
Bayern	198.066
Nordrhein	198.536
Hamburg	202.538
Schleswig-Holstein	206.184
Saarland	212.101
Rheinland-Pfalz	216.070
Westfalen-Lippe	234.365
Bremen	235.058
Niedersachsen	236.630

Neue Bundesländer

Brandenburg	228.518
Sachsen	237.529
Sachsen-Anhalt	239.797
Mecklenburg-Vorpommern	249.198
Thüringen	250.230

Bundesgebiet	211.892
--------------	---------

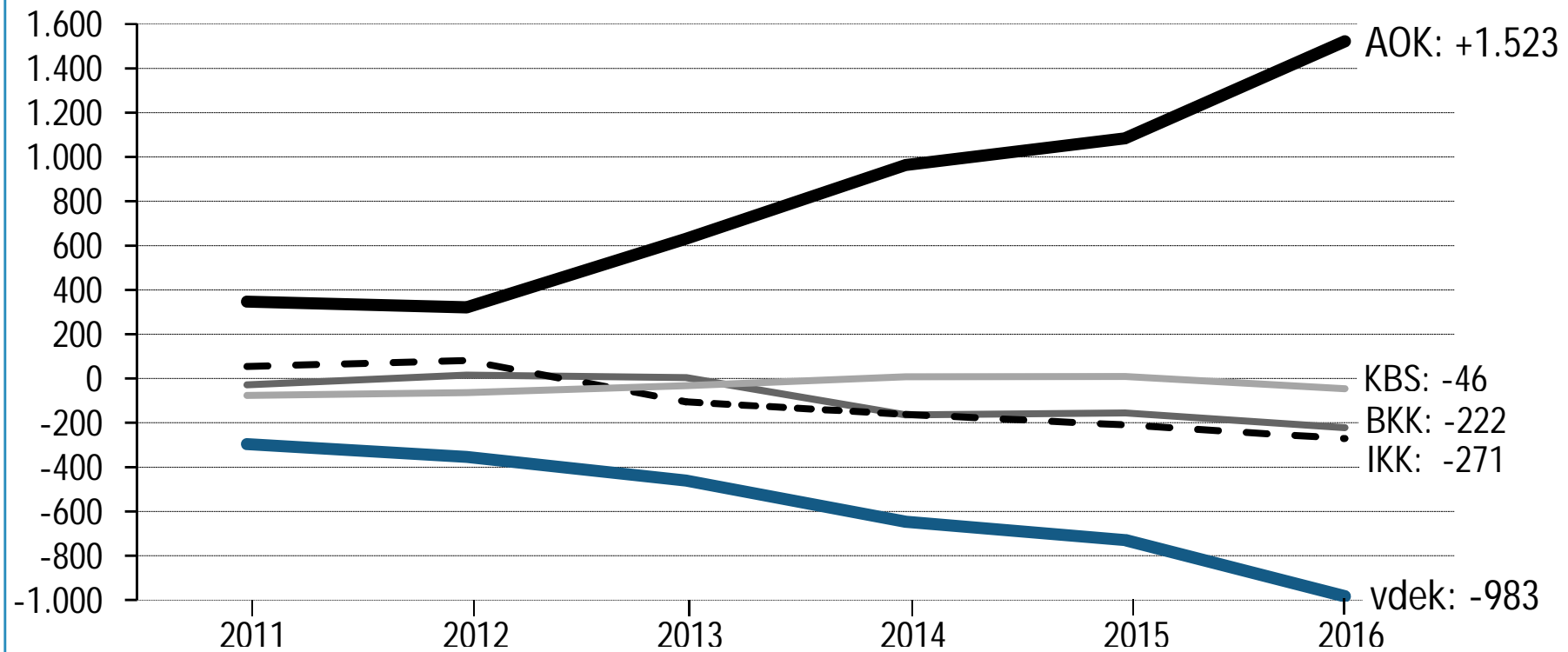
\*Zählung der Ärzte nach Personen, d.h. einschließlich in Teilzeit tätige und angestellte Ärzte

Werte exkl. PKV-Einnahmen, Einnahmen aus Hausarzt- und Selektivverträgen und Selbstzahlerleistungen

Quelle: Eigene Darstellung nach: KBV-Honorarbericht - Stand: Oktober 2017

## GKV - Deckungsgrad nach den Morbi-RSA-Kriterien

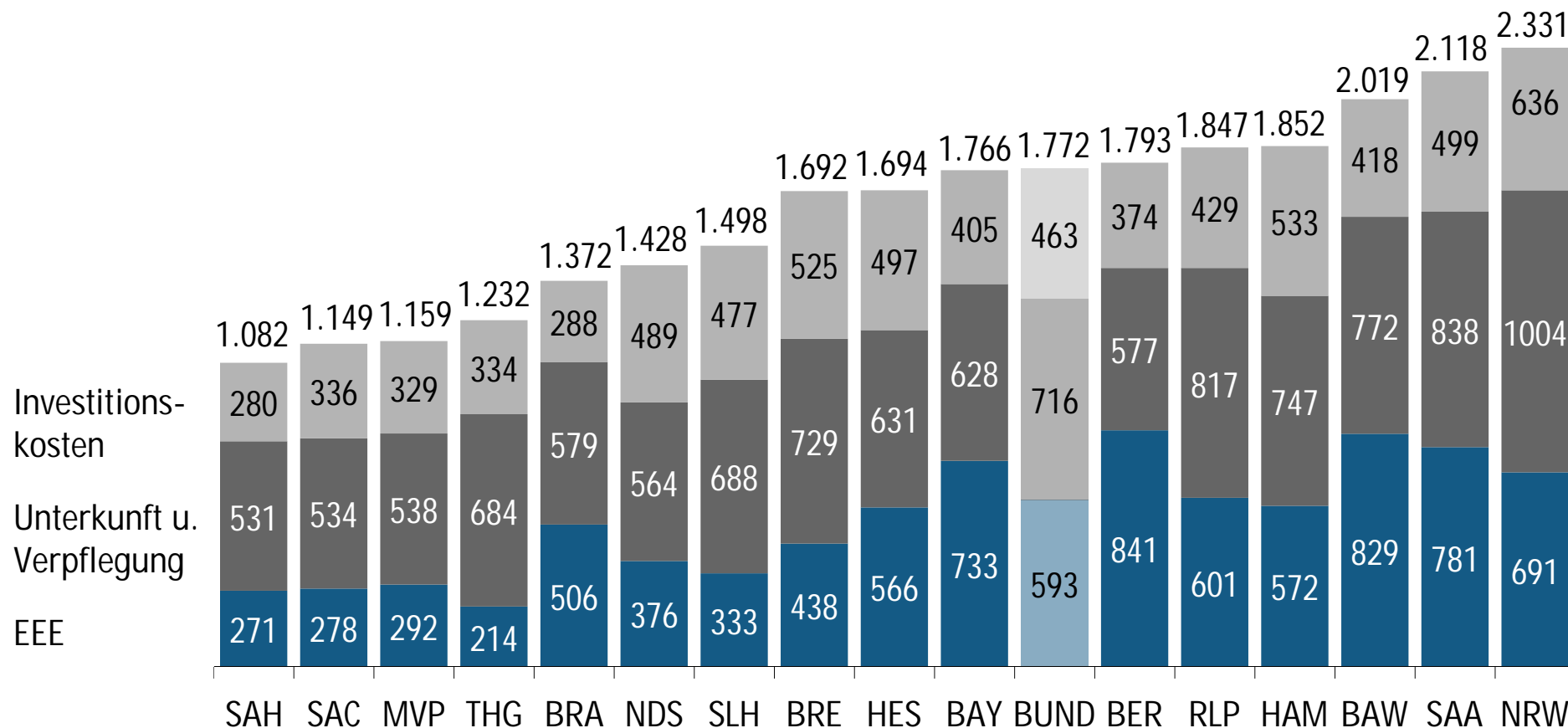
für die berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben in Millionen EUR  
2010 - 2016 - Bundesgebiet



Quelle: vdek. Deckung für berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben (Konto 9995 aus KJ1) durch Zuweisungen aus BVA-Jahresausgleichen.

# Finanzielle Belastung\* eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege in EUR je Monat

1. Januar 2018 - Bundesländer



Quelle: vdek.

\*durchschnittliche finanzielle Belastung ohne Ausbildungsumlage bzw. individuelle Ausbildungskosten

EEE=Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (für Pflegegrade 2 bis 5)

# Entwicklung der Finanzierung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung



## Paritätische Finanzierung

1949 Mit dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz wird zum 1.6.1949 die paritätische Finanzierung der Krankenversicherung eingeführt.

## Abschaffung paritätische Beitragsfinanzierung - Einführung zusätzlicher Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 %

2005 2005 hat die Regierungskoalition von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz die paritätische Beitragsfinanzierung in der GKV abgeschafft. Die Mitglieder der GKV mussten ab 1.7.2005 zum allgemeinen, paritätisch getragenen Beitragssatz einen zusätzlichen Sonderbeitragssatz in Höhe von 0,9 Prozent ihres beitragspflichtigen Bruttoeinkommens leisten (§ 241a SGB V), den sogenannten Arbeitnehmer-Sonderbeitrag. Der allgem. Beitragssatz war variabel, Kostensteigerungen waren weiterhin paritätisch finanziert. Der Sonderbeitragssatz war fixiert. Arbeitgeberanteil: 7,3 Prozent; Arbeitnehmeranteil 8,2 Prozent.

## Parität weiter aufgeweicht: Sonderbeitrag wird beibehalten - Zusatzbeitrag zusätzlich

2009 Mit dem GKV-WVG wird 2009 ein Zusatzbeitrag (§ 242 SGB V) eingeführt und ist auf einen Wert von ein Prozent des Einkommens begrenzt; bis 8 Euro ohne Einkommensprüfung als Alternative. Der Sonderbeitrag von 0,9 Prozent bleibt bestehen (Regelung § 249 SGB V über die Beitragstragung). Ab 1.7.2009: Arbeitgeberanteil: 7,0 Prozent; Arbeitnehmeranteil 7,9 Prozent plus Zusatzbeitrag in Euro.

## Fortschreibung des Arbeitnehmer-Sonderbeitrags und einkommensunabhängiger Zusatzbeitrag mit Sozialausgleich

2011 Dieser Arbeitnehmer-Sonderbeitrag von 0,9 Prozent wird fortgeführt. Zusätzlich wurde nun ein einkommensunabhängiger Zusatzbeitrag (§ 242 SGB V) mit dem GKV-Finanzierungsgesetz von der CDU/CSU – FDP-geführten Bundesregierung zum 1.1.2011 eingeführt. Ein Sozialausgleich hätte dann durchgeführt werden sollen, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der GKV zwei Prozent des beitragspflichtigen Einkommens des Mitglieds überstiegen hätte. Arbeitgeberanteil: 7,3 Prozent; Arbeitnehmeranteil 8,2 Prozent plus Zusatzbeitrag in Euro.

## Prozentualer Arbeitnehmer-Zusatzbeitragssatz

2015 Mit dem Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz, das zum 1.1.2015 in Kraft trat, wurde durch die große Koalition der Arbeitnehmer-Sonderbeitrag und der einkommensunabhängige Zusatzbeitrag vollständig durch einen prozentualen Arbeitnehmer-Zusatzbeitragssatz ersetzt. Seither muss jede Krankenkasse – sofern ihre Ausgaben nicht durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds gedeckt sind – kassenindividuell von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag verlangen. Arbeitgeberanteil: 7,3 Prozent; Arbeitnehmeranteil 7,3 Prozent plus kassenindividueller Zusatzbeitragssatz (aktuell im GKV-Durchschnitt 1,0 Prozent).

Quelle: vdek